

# Oberösterreichische Heimatblätter

Herausgegeben vom Institut für Landeskunde von Oberösterreich  
Schriftleiter: Dr. Franz Pfeffer

Jahrgang 15 Heft 4

Oktober-Dezember 1961

## Inhalt

|  | Seite |
|--|-------|
| Franz Pfeffer: Kirchschatz. Das Bergdorf am Breitenstein . . . . .   | 201   |
| Gustav Brachmann: Der Hausfriede im Spiegel deutschen Volksrechtes<br>in Österreich (Fortsetzung und Schluß) . . . . . | 253   |
| Rupert Ruttmann: Zur Geschichte der Post in Eisenbirn und Sigharting . .   | 263   |
| Rudolf Zinnhobler: Die Anfänge des Welser Lichtamtes . . . . .   | 269   |
| Laurenz Schuster: Die Schlägler Stiftsorgel von Andreas Butz . . . . .   | 273   |

## Berichte

|  |     |
|--|-----|
| Oberösterreichische Chronik 1960 . . . . . | 280 |
|--|-----|

## Schrifttum

|                             |     |
|-----------------------------|-----|
| Buchbesprechungen . . . . . | 292 |
|-----------------------------|-----|

Zuschriften an die Schriftleitung:

Dr. Franz Pfeffer, Linz a. d. D., Bahnhofstraße 16, Ruf 26 8 71

Zuschriften an den Verlag:

Institut für Landeskunde von Oberösterreich, Linz a. d. D., Bahnhofstr. 16, Ruf 26 8 71

Druck: Oberösterreichischer Landesverlag, Linz a. d. D.

## Der Hausfriede im Spiegel deutschen Volksrechtes in Österreich

(Fortsetzung und Schluß)

Von Gustav Brachmann (Neukirchen bei Altmünster)

Das Erscheinen der beiden letzten Bände österreichischer Weistümer (Band III und IV Oberösterreich) erfordert zur völligen Ausschöpfung des in Rede stehenden Stoffes noch den folgenden Nachtrag zum ersten Teil (Oö. Heimatblätter 1959/XIII, Heft 4, S. 327 ff.). Da dem Verfasser damals auch einige bezügliche Anfragen zugegangen waren, erweist es sich als zweckmäßig, zudem noch etwas Allgemeines über den rechtlichen Schutz des Hausfriedens hinzuzufügen.

Wie schon erwähnt, wurzelten die einschlägigen Bestimmungen schon in den Rechten der alten deutschen Stämme, gingen zweifellos weit über die Zeiten ihrer frühmittelalterlichen Niederschriften, mithin in germanische Zeit zurück und sind ein Beweis mehr für eine offenbar schon lange zuvor bestandene Selbsthaftigkeit mit durchgebildeten Rechtsbegriffen und einer ebenfalls schon eingespielten öffentlichen Ordnung.

Es leuchtet ein, daß auch damals schon die schwersten und darum strengst geahndeten Arten des Hausfriedensbruches jene waren, die der einzelne mit Gewalt, also vor allem mit gewaffneter Hand und die gar eine Mehrzahl von Leuten, sei es nun ein von ungefähr oder ein unter einer planmäßigen Anführung gerotteter Haufen, gewaltsam beging. Solch gewalttätiges Eindringen eines Einzelnen in fremde Heimstatt war also der „*hoberos*“ oder die „*curtis ruptura*“ des Langobarden-Rechtes, der „*incursus*“ oder „*impetus*“, der „*husbrutit*“ oder „*garthgang*“ der nordischen Rechte<sup>1</sup>. Das Edictum Rothari (XXXIV, 282) sagt: „*si quis in curtem alienam hostile animo ingressus fuerit | XX solid. componat*“, das nahestehende Baiern-Recht (Lex Baiuvariorum): „*si quis curtem alterius per vim contra legem intraverit | cum III sol. componat*“ (XI, 1); „*si autem in domum per violentiam intraverit et ibi sibi nihil invenerit | cum VI sol. opt.*“ (II, 2). Dieser letzte Fall hatte dann Geltung, wenn sich jemand gewaltsam in ein fremdes Haus unter der Begründung Zutritt verschaffte, ihm vorgeblich entwendetes Gut ausforschen, also eine Art privater Haussuchung halten zu wollen.

Der Gipfel solcher Gewalttat war, wie gesagt, das Bandenverbrechen, die eigentliche „*heimsuchung*“ oder „*heerung*“<sup>2</sup>. Die Vergesellschaftung der Täter war Tatbestandsmerkmal. Die Lex Baiuvariorum (III, 8, 1) sagt: „*. . . liberum (in domo sua) hostili manu cingere et sagittam in curtem proicere aut quodcumque telorum genus . . .*“ und setzte darauf eine Geldbuße von 12 bis 40 solidi (Schillinge), je nach der Anzahl der Gewalttäter. Nach der Lex Langobardorum (XIX) stand darauf, wenn die Tat mindestens selbviert begangen wurde, unvorgreiflich der Ahndung dabei sonst noch begangener Gesetzwidrigkeit, für den Anstifter oder Anführer

<sup>1</sup> Vgl. Wilh. Ed. Wilda, Das Strafrecht der Germanen, Halle, 1842. 782 FN. 2.

<sup>2</sup> And. „*heimsokn*“, ags. „*hamsocne*“, dän. „*herwerk*“, fränk. „*harizhut*“.

der Tod oder eine Geldbuße von 900 sol., für jeden sonst Beteiligten 80 sol. Diese Geldbußen flossen halb dem Angegriffenen, halb dem Könige zu. Nach der Lex Alamannorum (XLV, 2) stand auf eine bei solchem Angriffe von den Tätern begangene Tötung das neunfache Wergeld. Lex Salica emendata (XVI., 1, XLIV, 1): „... *villam alienam cum contubernio assalire* . . .“, der Anführer büßt mit 62½ sol., bei weiterer Tätlichkeit mit 200 sol., auf dabei begangenen Totschlag steht dreifaches Wergeld des Toten, also bei einem Freien 600, bei einem antrustio (Adeligen) 1800 sol. Lex Ripuaria (LXIV): für dabei begangenen Totschlag büßt der Anführer mit dreifachem Wergelde des Erschlagenen, die anderen je nach dem Maße ihrer Beteiligung mit dem vollen Wergelde bzw. mit 15 bis 90 sol. Nach der Lex Anglorum et Werinorum (Thuringorum) (X., 9): „*villam vel domum alterius collecta manu circumdare* . . .“ büßten für die Heimsuchung der Anführer und die beiden nächsten Hauptbeteiligten mit je 60, die übrigen mit je 10 sol., überdies hatte jeder die volle Bannbuße an den König zu leisten; auf jede sonst im Zusammenhange begangene Untat stand weiter noch die dreifache Buße, die sonst auf solche Tat gestanden hätte. Solches bloß drohende Umlagern einer fremden Behausung — auch die Lex Frisionum (XVII, 4) sieht mit gleichem Wortlaut diesen Tatbestand vor und läßt den Anführer doppeltes Wergeld, jeden sonst Beteiligten 12 sol. und doppelten Schadenersatz büßen — hätte, genau genommen, den Begriff der „*heimsuchung*“ eigentlich noch nicht erfüllt, dürfte also nur als eine Art Vorbereitungshandlung zum eigentlichen „*impetus*“ und diesen dann in sich schließend zu verstehen sein. So versucht das angelsächsische Recht Heinrichs I. (LXXX, 13) den verschiedenen Spielarten solcher Tat mit folgendem Wortlaut gerechter zu werden: „*hamsocna est | si quis alium in suam vel alterius domum cum harraido assalieverit vel persequatur ut portam vel domum sagittet | vel lapidet | vel culpam ostensibilem undecunque faciat*.“ Nach westgotländischem Rechte (II., 6) galt ursprünglich für den Anführer der Heimsuchung die Friedlosigkeit (Acht). Nach dänischem Gesetze (Eriks Sil., II., 20) stand darauf für den Anführer 40 Mark, für jeden Teilnehmer 3 Mark Buße; das Gesetz Waldemars (II., 32) verdoppelte diese Ansätze. Während bei einer nicht im Hause des anderen ausgetragenen Fehde eine Tötung nur als Totschlag gewertet wurde, wird ein tötender Hausfriedensbrecher zum Mörder. Die Lex Saxonum (III., 4) sagt es: „*qui hominem propter faldam in propria domo occiderit | capite puniatur*“.

Als etwas Bemerkenswertes mag hier noch eine Bestimmung des langobardischen Rechtes (Edict. Rothar. CCLXXXIII) angeführt sein. Dies Gesetz stellt die Rechtsvermutung auf, daß ein richtiger Hausfriedensbruch nur von einem Mannsbilde begangen werden könne: „*mulier curtis rupturam facere non potest | quod absurdum esse videtur | ut mulier libera aut ancilla quasi vir cum armis vim facere possit*.“ Ein Merkblatt übrigens ins Stammbuch von Flintenweibern aller Völker und Rassen . . .

Als das sozusagen räumliche Merkmal für körperliches Eindringen in fremden Hausfrieden — sei es gewaltsam, sei es heimlich — stellte man dann im Mittelalter, wie schon erwähnt, die Schwelle, das „*trischübl*“<sup>3</sup> des Haus-, bei einem umplankten oder sonst umfriedeten Anwesen wohl auch schon des Hoftores heraus. Wie oft der Eindringling dabei solche Schwelle überschritten, ob hinein, ob heraus, danach wird später vielerorts der Buß-Satz

<sup>3</sup> Die ahd. Glosse im *summarium Heinrici* übersetzt schon „*limes*“ mit „*driscuule / drischubele / trischuvel*“.

berechnet. Schon das Österreichische Landrecht (Art. XLVIII) kennt diese Zählung des Hinein und Hinaus über die Schwelle, ebenso das Schöffenbuch von Brünn. Sie galt weithin. Nur mittelalterliches Schweizer Recht berechnete die Buße nach der Zahl der Sparren des in seinem Frieden gestörten Hauses<sup>4</sup>. Die frühmittelalterlichen deutschen Stammes-Rechte erwähnen eine bestimmte Grenze, über die hinein ein Hausfriedensbruch rechtlich wirksam wird, noch nicht. Erst das Hochmittelalter scheint sie so herausgestellt zu haben und seit daher ist dann — mit einiger landschaftlicher Verschiedenheit — bald vom „drischübl“ (besonders in Niederösterreich), bald vom „dachtropfen“ (Oberösterreich) die Rede. Die Augsburger Statuten (Art. CLXXXIV) lassen neben dem „driscufel“ auch den „bistal“ (Türpfosten, bagstal) gelten; böswilliges Vordringen darüber hinein setzt die „heimsuchung“ und an dieser Scheidegrenze wie auch an den Fenstern, wo sich mehr erlauschen läßt als durch die dicken gezimmerten oder gemauerten Wände, vollzieht sich ja auch das tausenderlei Unfrieden gebärende und darum doppelt verpönte „lusen“.

Nur noch nüchtern erklärt später, ganz das Kind seiner Zeit und Gelehrtenwelt, die vom Volksrechte nichts mehr wußte und wissen wollte, das Lexicon iuridicum S. Oberländers, 333<sup>5</sup> den Begriff: „*hauss-friedbruch ist wenn nemlich jemand mit oder ohne gewehr einem ins hauss fällt | ihn oder die seinigen schläget | verwundet | thüren | fenster | ofen zerbricht | küsten und kasten gewaltthätig eröffnet | wird zwar willkürlich nach des verbrechens größe | jedoch gemeiniglich mit geld-busse | gefängnus | verweisung angesehen.*“

Im nachstehenden mögen nun die im ersten Teile noch nicht erfaßten österreichischen Taidinge (Weistümer), und zwar in derselben Anordnung der Tatbestände zu Worte kommen.

### Verfolgung ins Haus

#### OBERÖSTERREICH

Wilhering (18. Jh.). 5 ₰.

Wolfsegg (1551), Offenhausen (1630), Timelkam (1600), Waizenkirchen (1593), Neukirchen a. W. (1520). Mit gezuckter Wehr über den „dach-tropfen“: 5 ₰ 60 Sch.

Kammer (16. Jh.). Bis unter den Dachtropfen: 5 ₰ 60 Sch., noch weiter, gar ins Haus: landgerichtlich 32 ₰.

Frankenburg (1570/1632). Wer den anderen in Haus und Hof „ubl von feindschaft wegen haimbsuecht“: 5 ₰ 60 Sch. und Ersatz etwaiger Schäden.

Wels (16./17. Jh.). Beliebige Abwehr erlaubt, „dan ieder bey seiner wohnung sicher seyn soll“: 3 Pfennige auf die Leiche usw.

Grieskirchen (15./16. Jh./1564). 5 ₰ und 1 „orth“ (60 Sch.) hinein wie hinaus.

Trattberg (1583). Bedrohung innerhalb fremden Dachtropfens: 5 ₰ 60 Sch.

Vöcklabruck (1391). Verfolgung, wenn auch nur mit einem Fuß über das „drischüeb!“: 5 ₰ 60 Sch. und Abbitte.

Peuerbach (1578/1699). „Nicht ferrer dan under deu tachtrophen des hauss vnd dreier schuech herdan“ — sonst: 5 ₰ 60 Sch. und Abbitte.

Goldwörth (16. Jh.). 10 ₰ und Leibesstrafe.

Naarn (1455), Arbing (1700): Herrschaftsstrafe.

Oberneukirchen (1485). 5 ₰ 60 Sch.

St. Thomas (1573). 32 ₰ und Schadensvergütung.

Luftenberg (16./17. Jh.). 5 ₰ 60 Sch.

Schwertberg (15. Jh.). „Unter die tachtroffen“: 6 β 2 Sch.

Spielberg (1600). 5 ₰ 60 Sch.

Traun (17. Jh.). (Grosser?) „wandl“.

<sup>4</sup> Es klingt damit auffällig an altes wallisisches Gesetz (Ancient laws of Wales, Ausgb. 1841, I., 577) an: „whoever shall burn the hall of the king/is to pay for each timber that may support the roof of he building 20 pence to the king“.

<sup>5</sup> S. Oberländer, Lexicon iuridicum, Romano-Teutonicum/d. i. vollst. latein.-deutsch. iurist. hand-lexicon, Nürnberg 1736.

Lembach (1435). „Unter die dachtropfen“:  
5 ₰ 60 ḡ.

#### NIEDERÖSTERREICH

Erla (1625). Mit blanker Wehr: 5 ₰ 60 ḡ.

Niederwallsee (1483), Öd (1536). Ein Einheimischer: 60 ḡ, ein Fremder: 6 β.

#### KÄRNTEN

Hermagor (1562). Verfolgung und Nachschlagen über den „tachtropfen“: 5 ₰ 60 ḡ und muß des Verfolgten „Huld“ (Verzeihung) erbitten; mit der Waffe: „ein hant / ein fueß on alle gnadt“ und Schadenersatz.

Millstatt (16./17. Jh.). In böser Absicht „unter sein träff“ oder Schimpf oder Tätlichkeit darsin — schwere Herrschaftsstrafe und Schadenersatz.

### Vorbedachter Angriff auf fremde Behausung

#### OBERÖSTERREICH

Putzleinsdorf (16. Jh.). Wurf oder Schlag über die „dachtropfen“: 5 ₰ der Herrschaft, „das ort“ (= 2 β = 60 ḡ) dem Richter.

Spielberg (1600). Tätlichkeit im Hause: 6 β 12 ḡ.

Lembach (1435). Tags oder nachts gegen ein fremdes Haus stoßen, schlagen, werfen, jemanden darin schelten oder schmähen: 5 ₰ 60 ḡ.

Leonstein (1573). Schuß, Stich, Stoß, Wurf ins Haus: 5 ₰ und Entschädigung.

Kefermarkt (1573). Stich, Wurf, Schuß hinein: 5 ₰.

Eibenstein (1528). Fenster oder Türe einstoßen: 50 oder 60 ḡ (sol).

Schönau (15. Jh.). Schuß hinein: Strafe an Leib und Gut.

Riedersdorf (1520). Fenster einstoßen: 6 β 2 ḡ; wörtlicher oder tätlicher Schimpf in fremdem Hause, wie auch von da heraus: 6 β 2 ḡ und Genugtuung.

Wilhering (Fassung 18. Jh.). Hinein schießen oder werfen: 5 Tl.

Wels (16./17. Jh.). Tür oder Fenster einstoßen — beliebige Abwehr erlaubt; Fassung 1564. Hinein stechen, werfen, schießen, schlagen — auch ohne zu treffen — gilt als Totschlag, bei mäßigem Schaden: 5 ₰ 60 ḡ, bei größerem — nach Sachlage.

Wels (Brückenmeisteramt, 1567). 5 ₰ 60 ḡ.

Neukirchen a. W. (1520). Hinein stoßen, werfen: 5 ₰ 60 ḡ.

Kammer (16. Jh.). Fenster einstoßen: landgerichtlich 32 ₰ und beliebige Gegenwehr.

Vöcklabruck (1391). Fenster, Türe einstoßen — Leib und Gut.

Timelkam (1600). In Fenster werfen: 12 ḡ und 8 Tage Gefängnis bei Wasser und Brot, bei Rückfall — doppelt, das dritte Mal — Abschaffung.

Grieskirchen (15./16. Jh.). Hinein stechen, ohne zu treffen — Totschlag, bei geringer Verletzung: 5 ₰ und 1 „orth“.

Wolfsegg (1551). Fenster einstoßen, hineinwerfen: 5 ₰ 60 ḡ.

Peuerbach (1578). Hinein stechen, stoßen, schlagen, werfen, schießen: 5 ₰ 60 ḡ.

#### NIEDERÖSTERREICH

Wiener Neustadt (Stadtrecht um 1260). In fremdem Hause durch Wort oder Tätlichkeit begangener Schimpf: 12 β hinein und 12 β heraus.

Lilienfeld (Fassung 15. Jh.). Türe oder Fenster aufstoßen: 6 β 2 ḡ.

Araburg (1500). Fenster einstoßen: 5 ₰; in ein (wohl offenes) hineinstoßen: 6 β 2 ḡ.

In Newhagken wird (1504) in einem bestimmten Falle wegen Steinwurfs gegen ein Haus und Eindringen mit dem Spieß auf 5 ₰ Buße, in Els (1504) wird in einem Falle von Einstoßen eines Fensters auf 32 ₰ erkannt.

### Einschleichen in fremde Behausung

Den nächtlichen Einschleichdieb durfte man schon nach den deutschen Stammes-Rechten ungestraft töten (Lex Baiuvar., VIII, 5; 1. Langobard. I., 25/2, 33, 47, 50, 36/3; 1. Visigoth., VII, 2, 16). Diese Rechtsauffassung blieb noch bis in die Neuzeit herauf in Geltung<sup>6</sup>. War

<sup>6</sup> Rivinus, De iure vitae et necis in furem privato competente, Leipzig 1740; Hellfeld, de violentiae rerum nostrarum defensione, Jena 1768 u. a. m.

der Einsteig- oder Einschleichdieb — ob tags, ob nachts — bewaffnet, so setzte darauf die „C. C. C.“ (Carolinische Halsgerichts-Ordnung, 1532, Art. CLIX) für Männer den Strang, für ein Weib Ertränken, Hand Abhauen, Auge Ausstechen „oder eine andere dergleichen leibstraff“. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß selbst noch bei dieser strengen, die Schadenshöhe ganz außer acht lassenden Strafdrohung über den Tatbestand des Diebstahls hinaus noch die in Tateinheit begangene bewaffnete Verletzung des fremden Hausfriedens so ins Gewicht fiel. Auch das Wiener-Neustädter Stadtrecht (um 1260, Art. XIV) erlaubt die Tötung des Eindringlings. Desgleichen etliche Weistümer in Deutschland gegen Auflegung einer geringen Münze als Scheinbuße<sup>7</sup>.

### Das Herausfordern

#### OBERÖSTERREICH<sup>8</sup>

Königswiesen (1554): 5 ₰.

Pfarrte Kreuzen (15. Jh.). Tags oder nachts, ob ein Sässiger oder Fremder: 6 β 2 ḡ.

Riedersdorf (um 1515): 6 β 2 ḡ; verbunden mit Mißhandlung oder Schimpf: 5 ₰.

Traun (17. Jh.): (Großer?) „wandl“.

Goldwörth (16. Jh.). Herausfordern eines Mannes aus seinem Hause: 10 ₰ und Leibesstrafe; aus dem Hause eines Dritten: 5 ₰ 60 ḡ und Leibesstrafe.

Lembach (1435): 5 ₰.

Wilhering (Fassung 18. Jh.): 5 ₰.

Vöcklabruck (1391): 6 β 12 ḡ.

Offenhausen (1630), Frankenburg (1632), Grieskirchen (Fassung 1564), Waizenkirchen (1593), hier bei Tag oder Nacht: 5 ₰ 60 ḡ.

Timelkam (1600): 5 ₰ 60 ḡ, ebensoviel aber, wer von drinnen herausschölte.

#### NIEDERÖSTERREICH

Rastensfeld (16. Jh.), Lillienfeld (Fassung 15. Jh.): 5 ₰.

St. Georgen a. T. (1471). Ein Bürger 6 β 2 ḡ, ein Fremder 5 ₰.

#### STEIERMARK

Spital a. S. (16. Jh.): 5 ₰, ihm selbst dabei gewordenen Schaden muß er auf sich nehmen.

Obgleich zum Gegenstande nicht recht gehörig, sei doch die ganz vereinzelt Bestimmung der aus ein- und demselben Herrschaftsgebiete stammenden Taidinge von Waldhausen-Kloster (16. Jh.) und von Sarmingstein, St. Nikla, Hirschenau (16. Jh.) vermerkt: jemanden, er sei geistlich oder weltlich „aus dem freithof vordern in übl und mit verpotner wort“ : 5 ₰

<sup>7</sup> Vgl. Jak. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer, Göttingen, 1828/54, 679.

<sup>8</sup> Zwei recht bezeichnende Gerichtsfälle wegen Herausforderns sind aus Sarleinsbach überliefert (Aug. Zöhler, Sarleinsbach, Sarleinsbach 1959, 37): Im Sommer 1618 fordert dort ein Bürgerssohn mit gezückter Wehre einen Webergesellen aus dem Hause des Meisters, zieht aber dabei den Kürzeren und wird beträchtlich verwundet. Darauf klagt der Vater des Verletzten und der Markttrichter begibt sich zu den nötigen Ermittlungen ins Weberhaus. Hiergegen erhebt der Webermeister beim Marktgericht nachdrücklichste Beschwerde, weil solch ohne sein Vorwissen getaner richterlicher Eingriff seine Hausehre verletzt habe. Den Herausforderungs- bzw. Verwundungsfall, der hier ganz offensichtlich nur als (tätliche) Iniurie (Ehrenbeleidigung) aufgefaßt wurde, bringt der Richter auf die bemerkenswerte Weise ins reine, daß er die Streitteile dazu bringt, sich bei dargebrachtem Trunke zu versöhnen. Die Beschwerde des Meisters, ausgedehnt auf Vergütung für Verdienstentgang, weil ihm auf des Richters Erscheinen hin der verärgerte Geselle gekündigt, wird durchaus ernst genommen. Der Richter verweist darauf, daß er ohnehin zuvor die Meisterin verständigt und nach dem Gesellen gefragt habe, stellt aber dem Meister gleichwohl anheim, seinen Ersatzanspruch zu beziffern. — Am Abend des 3. 10. 1650 fordert ein Bürger mit seinem Sohne gezückten Hirschfängers einen anderen Bürger mit dem Zuruf aus dem Hause, er möge herauskommen, „wenn er redlich“ und damit sie ausmachen könnten, wer von ihnen der redlichere sei. Der hält Vorsicht für den besseren Teil der Tapferkeit, kommt nicht, sondern klagt beim Marktgericht — wieder offensichtlich nur wegen iniuria. Das Gericht läßt bezeichnenderweise die Rechtfertigung des Herausforderers gelten, daß er sich samt seinem Sohne „auf unser öffentlichen befreiten (1) marcktplatz“ zu solcher Sicherung seiner vom anderen angegriffenen Ehre berechtigt gefühlt habe.

## Das Losen

### OBERÖSTERREICH

Naarn (1455), Arbing (1700). Herrschaftsstrafe; doch darf man sich des Lusers auch mit der Waffe erwehren.

Pfarre Kreuzen (15. Jh.): 5 ₤.

Spielberg (1600). „Nachlosen“, „lismen“, ob Mann, ob Weib: 72 ♂.

Klingenberg (1589): 6 β 2 ♂.

Traun (17. Jh.). Nachts: 5 ₤.

Schwertberg (Fassung 15. Jh.). Man darf den Lusner mit einem Stein erwerfen.

Lembach (1435). „Loschen“, ob Mann, ob Weib: 72 ♂.

Luftenberg (16./17. Jh.): 5 ₤ 60 ♂.

Schönau (15. Jh.). Heimliches „mercken“ an den Fenstern: 6 β 2 ♂; wer es sieht und nicht anzeigt: 72 ♂.

Riedersdorf (1512): 6 β 2 ♂.

Wilhering (18. Jh.): 6 β 2 ♂ und „solle einen gueten verweis bekommen“.

Frankenburg (1570). „Ain solcher ist zu schaeetzen als ain nachtdeup“: 5 ₤ 60 ♂ und dreifacher Ersatz.

Kammer (16. Jh.). Nach Möglichkeit ihn überwältigen und dem Richter überstellen oder um den Nachrichter schicken — Leib und Gut.

Timelkam (1600): 12 ♂ und 8 Tage Gefängnis bei Wasser und Brot, bei Rückfall — doppelt, drittesmal — Abschaffung.

Grieskirchen (15./16. Jh.). Loser am Fenster läßt vermuten, „er habe nit vil guetss im sinn . . . er geh im auf treu vnd ehr nach“ und wünsche zu erkunden, „vass sein gehaimbnuss sey“ — Verwarnung; käme er wieder — muß er sich die Folgen zuschreiben.

Kasten (1520). Herrschaftsstrafe, kann aber auch getötet werden.

Wolfsegg (1551). Nach 20 Uhr: 5 ₤ 60 ♂;

Feuerbach (1578). Sommers nach 21, winters nach 20 Uhr: 5 ₤ 60 ♂.

Hofkirchen (1485). Des Losers dürfen sich die Hausleute ungestraft mit Gewalt erwehren; Vor Gericht gebracht, ist er straffällig.

### NIEDERÖSTERREICH

Niederwölbling (1451): 5 ₤ 2 ♂ (?).

### STEIERMARK

Spital a. S. (16./17. Jh.). ist zu beschreiben, „denn er ist zu schätzen für diept und morderei“: 6 β 2 ♂.

\* \* \*

Es soll hier noch eines Tatbestandes gedacht werden, der zwar im strengen Sinne nicht zu den Verletzungen des Hausfriedens unmittelbar zählte, dessen Zusammenhang mit ihm aber nicht übersehen werden kann. Er ist zugleich eine höchst eigenartige, dem Menschen von heute gar nicht mehr recht einleuchtende kulturgeschichtliche Erscheinung, die aber im Leben insbesondere der Landbevölkerung einstmals eine nicht geringe Rolle gespielt zu haben scheint:

### Das Fürwarten (der Vorpaß)

Vom Wegelagern des Straßenräubers (latrocinium) unterschied es sich trotz einiger äußerlichen Anklänge grundlegend durch den Mangel der Bereicherungsabsicht. Der Beweggrund war vielmehr die iniuria, und zwar in der vorgefaßten Spielart des „zuaredens“, des „lästigen“, auch bis zu wirklichem Schimpf steigerebaren „anfanzens“, wie auch vom Fassen am Gewande bis zur wirklichen tätlichen Beleidigung. Von offener Fehde unterschied sich das „Fürwarten“ durch das Ermangeln der „absag“ ja auch nur „klag“, und trug somit unverkennbare Wesenszüge des Tückischen. Es wand sich also ziemlich knapp am „ungericht“, am „malefiz“ vorbei<sup>8</sup>. Mit dem Hausfrieden darf man solche Ungesetzlichkeit insoferne in Verbindung bringen, als ja in fast jede Art von „fried“ auch noch eine gewisse räumliche Erweiterung einbezogen

zu werden pflegte, ohne die man ihn schlechterdings kaum hätte „genießen“ können. So verstand sich zum Beispiel in dem durch ausdrückliche „fürstliche freyung“ gewährten Markt-Frieden zwangläufig und unerlässlich auch seine Ausdehnung auf ungestörte Zu- und Abreise der Marktfahrer, wenigstens innerhalb seines Geltungsbereiches, des Burgfrieds. Der ehafte (das heißt ex lege schon gültige) Fried der Kirche und des „Fried“-Hofes erstreckte sich notwendigerweise auch auf die sogenannten „Kirchensteige“ bzw. „Totenwege“, der ehafte Fried der Mühlen auch auf die Mühlwege, der von Badestuben, Fleischbänken, Brottischen, Schmieden nicht nur auf diese Räumlichkeiten selbst, sondern sicherlich auch auf einen gewissen, wenn auch nicht ausgedehnten Umkreis, wo sich die Kundschaft zu bewegen pflegte. Seines Hausfriedens hätte also ebenfalls kaum jemand froh werden können, wenn er wußte oder auch nur argwöhnen durfte, daß ihm unweit seiner Behausung, insbesondere an öffentlichen Straßen oder Wegen, jemand in übler Absicht auflauere. Es findet sich zwar in gar keiner Rechtsquelle ein in Frage kommender Umkreis näher bestimmt, aber eine gewisse Rückbeziehung auf den Hausfrieden ist unverkennbar. Auch die so fruchtbare Rechtsgelehrtheit des 17./18. Jahrhunderts hat sich mit dieser „*obsessio viarum*“ recht eingehend befaßt<sup>9</sup>. Laut Art. XII a der oberösterreichischen Landgerichts-Ordnung vom 1. 10. 1559 zählte das „*fürwarden auf zween weg gestellt*“, wie schon gesagt, zwar nicht zu den „*purlauteren malefiz*“ (den eindeutigen, in die hohe Gerichtsbarkeit fallenden Schwerverbrechen), wurde aber immerhin mit Geld- und Leibesstrafe, insbesondere mit „*fenknuss und raichung wasser vnd brots*“ (nach Lage des Falles, jedenfalls, wenn ohne Verwundung begangen) bedroht. Der im Entwurfe zur niederösterreichischen Landgerichts-Ordnung vom 21. 8. 1514<sup>10</sup> ausgedrückte Gedanke, daß die Tat bei Verwundung als malefizisch gelten sollte, scheint sich demnach nicht durchgesetzt zu haben, was gewisse Rückschlüsse auf die uns heute so seltsame Volkstümlichkeit dieser üblen Streiche erlaubt. Auch die steiermärkische Landgerichts-Ordnung (24. 12. 1574) bedroht das Fürwarden nur mit Freiheitsstrafe. Die „*Criminalis constitutio Theresiana*“ (Art. C, § 4/4) setzt mit Rechtskraft vom 1. 1. 1769 darauf, wenn Verletzung entstand, entsprechende Geldbuße oder angemessenes Gefängnis oder eine Leibesstrafe mit nachfolgendem Gebietsverweis (doch ohne Ehrverlust), auf alle Fälle aber Abbitte.

Es ist nicht etwa der Königs-Friede der Landstraße, der da das verletzte Rechtsgut wäre, denn durchaus nicht an solchen Verkehrswegen allein war das Fürwarden strafbar. Für kleinste Wiesensteige und Seitenpfade galt das Verbot gleichermaßen. Doch hoben sich unter ihnen durch gesteigerten Rechtsschutz jene hervor, die der aus seinem Hausfrieden Tretende zwingend benützen mußte, wenn er einem anderen für lebenswichtig erachteten „fried“, vorweg dem der Kirche, zu und von da wieder nach Hause strebte. Vorsorge für die Sicherung des Seelenheiles ist da unverkennbar, mochte auch dabei die Ehrverletzung, begangen durch solche Behinderung der persönlichen Freiheit, im Vordergrund stehen. Schon die deutschen Stammesrechte kannten dieses fürwarden, das „*vegoveri*“ = wegwehren („*viam obstare*“, „*antestare*“, „*via lacinia*“). Auch mit dem angelsächsischen „*forestal*“ deckt

<sup>9</sup> So Chr. Besold, Thesaur. practic., Regensburg 1740 (z. Stw. „fürwarden, obsessio“); Simon, de obsess. itiner., I.; Aug. Leyser, spec. 605, 13; Chr. Meister, princip. iur. crim., § 3, 94; J. Boehmer, meditation. in C. C. C. (zu Art. CXXVIII), Kress u. a. m.

<sup>10</sup> „Niederösterreich“, nach damaligem Sprachgebrauche das Land unter wie ober der Enns in sich begreifend.



sich unser Tatbestand, von dem die Lex Henrici (LXXX, 4) sagt: „*forestal est/si quis ex transverso incurrat/vel in via expectet et assaliat inimicum suum*“. In die Augen springt bei fast allen die schärfere Ahndung, wenn solche Belästigung einer Frau gegenüber geschah, so Lex Alamannor. (LXVI): 6  $\beta$ , gegenüber einer Frau: 12  $\beta$ ; edict. Roth. (XXVI—XXVIII): 20  $\beta$ , gegenüber einer Frau gar: 1200  $\beta$ ; Lex Sal. emend. (XXXIII): 15  $\beta$ , gegenüber einer Frau: 45  $\beta$ . Allgemein setzt darauf die Lex Ripuar. (LXXX) 15  $\beta$ , die Lex Frision. (Anh. IV) 3x4  $\beta$ ; von der in der Lex Visigotorum (VI., 4. 4) vorgesehenen Möglichkeit<sup>11</sup>, solches Fürwarten könnte in der Absicht geschehen, einen säumigen Schuldner zur Zahlung zu nötigen, findet sich in anderen Rechtsquellen, insbesondere in den zahlreichen österreichischen Taidingen kein Gedanke.

### OBERÖSTERREICH

- Wilhering (Fassung 1493/1520): Leib und Gut.  
 Offenhausen (1630), Timelkam (1600), Waizenkirchen (1593); oder Weg versperren: 5  $\text{ƒ}$  60  $\text{ſ}$ .
- Wels (Brückenmeisteramt, 1567). Fürwarten auf der Brücke: 5  $\text{ƒ}$  60  $\text{ſ}$ .
- Grieskirchen (Fassung 1564), Frankenburg (Fassung 1632): 5  $\text{ƒ}$  60  $\text{ſ}$ .
- Grieskirchen (Fassung 15./16. Jh.). Nach Sachlage.
- Traun (16. Jh.). Innerhalb der Freieung oder auf dem Kirchwege, tags oder nachts: 5  $\text{ƒ}$  60  $\text{ſ}$ .
- Wolfsegg (1551). Tags oder nachts, im Holz oder auf dem Kirchsteig: Leib und Gut; geschähe es mehr oder minder unvorbereitet, wengleich mit einem Stecken, den einer zu oder von der Arbeit gerade trüge: nur 72  $\text{ſ}$ .
- Peuerbach (1578). Mit Stockschlägen: 5  $\text{ƒ}$  60  $\text{ſ}$ , wenn aber auf Kirchsteig oder im Holz oder nachts: Leib und Gut.
- Oberneukirchen (1485), Leonfelden (1435), Haslach (Fassung 1701). Verbunden mit einem Schlag: 5  $\text{ƒ}$  60  $\text{ſ}$ , war es nur der Gehstecken: 72  $\text{ſ}$ ; aber fürwarten nachts oder in einem Holze oder auf dem Kirchsteig: Strafe an Leib und Gut.
- Aigen (Fassung 1589): ebenso; Fassung 1679: Schlag mit ernstlicher Verletzung — nach Ermessen Geld-, Leibesstrafe oder Gefängnis bei Wasser und Brot.
- Reichenau (1495). Nachts oder verborgen: 32  $\text{ƒ}$ . Fassung 18. Jh. Mit Schlägen, doch ohne ernste Wunde: Gefängnis bei Wasser und Brot je nach Sachlage; tückisch mit Stich, Schlag, Schuß, Stoß — auch bei nur leichter Wunde: gehörige Geld- und Leibesstrafe.
- Schwertberg (15. Jh./1675). Fürwarten „an klag“:
- 6  $\beta$  2  $\text{ſ}$ . Fassung 1682: Auf der Straße: schwere Strafe.  
 Schwertberg-Markt (1648): 6  $\beta$  2  $\text{ſ}$ .  
 Steyregg (1481): 5  $\text{ƒ}$  60  $\text{ſ}$ ; bei Tätlichkeit: 32  $\text{ƒ}$ .  
 Gutau (17. Jh.): 5  $\text{ƒ}$ .  
 Niederwaldkirchen (1451). „Unabgesagt“: 10  $\text{ƒ}$ ; verbunden mit Totschlag: hochgerichtlich.  
 Gaffenz-Weyer (1494). „Unabgesagt“: 10  $\text{ƒ}$ ; Totschlag gilt gleich Mord; Fassung 1532 zeigt eine auffällige Milderung auf 5  $\text{ƒ}$  und weitere 72  $\text{ſ}$  dem Richter.  
 Gleink (1648). Tags: 5  $\text{ƒ}$  60  $\text{ſ}$  und Entschädigung; nachts: entsprechende Schärfung, wo nicht landgerichtlich.  
 Garsten/Stodertal (16. Jh.): Leib und Gut.  
 Gschwendt (1621): Nachts oder auf dem Kirchweg ohne Absage: Leib und Gut.  
 Kremsmünster (1587). Nachts, mit gefährlicher Drohung: landgerichtlich.  
 Zwettl (1523), Traunfeld (1465): 5  $\text{ƒ}$  60  $\text{ſ}$ .  
 Spital (1531): 5  $\text{ƒ}$  60  $\text{ſ}$ . Fassung 16. Jh.: Leib und Gut.  
 Steinbach (16. Jh.): 5  $\text{ƒ}$  und 60  $\text{ſ}$  dem Richter; tötete der Angefallene den Täter in Notwehr, braucht er nur 3  $\text{ſ}$  und ein Kreuz auf die Leiche zu legen.  
 Neidharting (16. Jh.), Scharnstein (1584): Nachts: Leib und Gut.  
 Traunkirchen (1629): Leib und Gut und Schadensgutmachung.  
 Wildenstein (1700): 5  $\text{ƒ}$  60  $\text{ſ}$ ; bei Verletzung oder Tod: Strafe an Leib und Gut und Vergütung.  
 Leonstein (1573). Ohne Absage: 5  $\text{ƒ}$ .  
 Lasberg (1732). Auf Gasse oder Straße: Herrschaftsstrafe.

<sup>11</sup> Lex Visigotorum, VI., 4, 4: „*si in itinere positum aliquis iniuriose sine sua voluntate retinuerit et in nullo ei debitor existat/V sol pro sua iniuria consequatur*“.

- Klingenberg (16. Jh.). Gleich einem Totschlag: 5  $\text{G}$  60  $\text{S}$ .
- Windhaag b. P. (Fassung 1508): 5  $\text{G}$  60  $\text{S}$ . Fassung 1553: Tags oder nachts, um mit dem anderen „sein muetwillen ze treiben“: 5  $\text{G}$  60  $\text{S}$ ; bei weiterer Tatlichkeit: 32  $\text{G}$ .
- Lustenfelden (1652). „Furwarthen vnd zuereden“: 5  $\text{G}$  60  $\text{S}$ .
- Au a. d. D. (1523). Auf der Strae: 6  $\beta$  2  $\text{S}$ .
- Hart (1682): Leib und Gut.
- Auernstein (1559): Leib und Gut.
- Saxen, Clam, Auernstein (1535). Nachts: „derselbig ist ze schetzen fur einen merder“; wollte der Vorpasser die Tat zuvor ansagen, so soll man ihn verhaften und der Herrschaft uberstellen.
- Clam (1600). „Furwarthen vnd dan die wohr zucken“: 5  $\text{G}$  60  $\text{S}$ .
- Ebelsberg (1439/1546): Herrschaftsstrafe, doch nicht in Geld.
- Helmonsodt (1481/1524), Reichenstein (1552): 5  $\text{G}$  60  $\text{S}$ .
- Oberwallsee (1714). Ohne „redlichen absag“: Leib und Gut; auf dem Kirchsteig: 5  $\text{G}$  60  $\text{S}$ .
- Aschach (1512): Herrschaftsstrafe und weitere 72  $\text{S}$  dem Richter.
- St. Florian (1531). Dem Angegriffenen Genugtuung „nach gestalt der sachen zu offentlicher ergetzlichkeit / es sei leib oder guet“.
- Windhaag b. F. (1577): 5  $\text{G}$  60  $\text{S}$ , weitere 72  $\text{S}$  dem Richter.
- Schenkenfelden: 5  $\text{G}$  60  $\text{S}$ ; aus einem Versteck oder mit Waffen: 32  $\text{G}$ .
- Pfarrne Kreuzen (15. Jh.). Nachts: „derselbig ist ze schatzen fur einen morder“; im Falle vorheriger Absage ist er zu verhaften und der Herrschaft zu uberstellen.
- St. Thomas (1573). Auf Wegen oder Strae: 5  $\text{G}$ .
- Lufenberg (16./17. Jh.): 5  $\text{G}$  60  $\text{S}$ .
- Perg (15. Jh.): 6  $\beta$  2  $\text{S}$ .
- Konigswiesen (1504). Furwarthen in Wald oder Flur: Herrschaftsstrafe.
- Spielberg (Fassung 1480). Auf der Strae: 6  $\beta$  2  $\text{S}$ ; Fassung 1600): 5  $\text{G}$  60  $\text{S}$ .
- Goldworthe (16. Jh.): 10  $\text{G}$  und Leibesstrafe.
- Neumarkt i. M. (16. Jh.). Tags oder nachts, in einem Versteck: 32  $\text{G}$ .
- Meierling, Hietzing (16. Jh.): wie Mord, 72  $\text{S}$  (sol).
- Dorflein (17. Jh.): 5  $\text{G}$ ; bei Verletzung: angemessene Strafe.
- Markersdorf a. P. (1490/1622). Tags oder nachts: 72  $\text{S}$ .
- Niederwoblbing (1451). Unabgesagt: 10  $\text{G}$ , mit Totung: Mord.
- Oberdoblbing (17. Jh.), Waidhofen a. Y. (1543): 32  $\text{G}$ .
- Siebenhirten (1613): 32  $\text{G}$ ; bei Verwundung (zusatzliche?): 2  $\text{G}$  12  $\text{S}$  und Schadensvergutung.
- St. Leonhard a. F. (15. Jh.), Ober- und Niederabsdorf (15. Jh.), Ziegersberg (16. Jh.): 6  $\beta$  2  $\text{S}$ .
- Hornstein (1670): 32  $\text{G}$  und Herrschaftsstrafe.
- Mariazell (16. Jh.), Stetteldorf (1638). Nachts: 5  $\beta$  60  $\text{S}$ .
- Schalladorf (1528). Tags oder nachts: nach Ermessen.
- Rastenfeld (16. J.); Heresdorf, Wilhelmsdorf (1512), Nusdorf, Heiligenstadt, Grinzing (16. Jh.), Kahlenberg (16. Jh.), Stoitzendorf. Tags oder nachts: 5  $\text{G}$ .
- Tattendorf (1512): Herrschaftsstrafe.
- Weidling (15. Jh.): 72  $\text{S}$  und Leibesstrafe.
- Meidling (15. Jh.). Tags oder nachts: 72  $\text{S}$  und ist als mordverdachtig zu uberstellen.
- Unters-Doblbing (16. Jh.): 6  $\beta$  2  $\text{S}$  und ist „an orten / dahin ain schedlicher man gehort / zu antwurthen“.
- Ottakring (16. Jh.): 72  $\text{S}$  „vnd den leib sol man annurten als ainen morder“.
- Salmannsdorf (16. Jh.): 72  $\text{S}$ .
- Hinterberg, Kronenberg (16. Jh.), Wolfsberg, Angern, Tiefenbuscha (1609): 6  $\beta$  2  $\text{S}$ .
- Strengberg (1560). Tags oder nachts: 5  $\text{G}$  60  $\text{S}$ ; ebenso, wer Kenntnis der Tat verschwiege.
- Kulb (1530). Mit leichter Verwundung: 3  $\text{G}$  60  $\text{S}$ , bei Uneinbringlichkeit: Leibesstrafe.
- Erlakloster (1724): Geldbue oder „etlich tage gefangnus mit wasser und brodt“.
- Ybbsitz (1484), Hollenstein, Gestling (1504): 32  $\text{G}$ , falls Verwundung: Leib und Gut.
- Hohenberg (1572): 5  $\text{fl}$ ., bei Verwundung: nach Sachlage.
- Lilienfeld (Fassung 1451). Unabgesagt: 10  $\text{G}$ ; (Fassung 1. Hlft. 16. Jh.): 32  $\text{G}$ ; beide Fassungen: totet er, gilt es als Mord.
- Araburg (1500), Lilienfeld (Fassung 16. Jh.). Unabgesagt: 5  $\text{G}$ ; totet der Furwarther, gilt dies als Mord, ist landgerichtlich.
- Scheibbs (15. Jh.): 32  $\text{G}$ .
- Wilhelmsburg (15. Jh.): 5  $\text{G}$ ; bei Verwundung: nach Sachlage.
- Ober-, Niederabsdorf (15. Jh.): 6  $\beta$  2  $\text{S}$ .
- Gaming (15. Jh.): 32  $\text{G}$ .

## NIEDEROSTERREICH

- Oberstocksthal (1570): Strafe an Leib und Gut gleich einem Mordversuch.
- Liesing (17. Jh.). Mit einer Armst: 6  $\beta$  2  $\text{S}$ ; mit anderer Waffe: 72  $\text{S}$ .
- Siechenals (1709): Leib und Gut.
- Hoflein (17. Jh.): 5  $\text{G}$ .
- Wahrung (1573). Tags: 6  $\beta$  2  $\text{S}$ , nachts: 72  $\text{S}$  (sol).

Erwähnenswert ist, daß in Stronsdorf (16. Jh.) das Verbot, Holz an der Straße über 3 Tage liegen zu lassen, begründet wird: „*darmit ainer dem andern darhinter nit fuer warten mug.*“

#### SALZBURG

Pongau (17. Jh.). Tags oder nachts: Strafe und Schadenersatz.

Rauris (1565): Gerichtsstrafe; mit Waffe nachts: landgerichtlich, Verlust des Kopfes.

#### STEIERMARK

St. Gallen (16. Jh.): Leib und Gut.

Waldstein (16./17. Jh.): 32 ₰.

Spital a. S. (16. Jh.). „*mit gespannter armbst*“ ohne Schuß: 1 ₰, bei Abschluß: 5 ₰ und Schadensgutmachung.

#### KÄRNTEN

Wieting (14. Jh.). „*onentsagt vnd an ze red sagen,*“ ob Heimischer oder Fremder: strafbar.

#### TIROL

Thurn a. d. Gader (16. Jh.): angemessene Strafe.

Glurns (16. Jh.): 50 ₰; ohne Absage gilt es als mörderischer Überfall.